

## Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

### 1. Allgemeines

Steuerbar sind gemäss § 19 StG bzw. Artikel 17 Absatz 1 DBG alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis einschliesslich der Nebeneinkünfte wie:

- Entschädigungen für Sonderleistungen;
- Provisionen;
- Zulagen;
- Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke;
- Gratifikationen;
- Trinkgelder;
- Tantiemen;
- geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen (vgl. StP 19 Nr. 3);
- andere geldwerte Vorteile.

Zu den anderen geldwerten Vorteilen gehören unter Umständen auch Spesenentschädigungen (vgl. StP 19 Nr. 2).

Steuerbar sind somit grundsätzlich sämtliche geldwerten Vorteile, welche ein Arbeitnehmer als Gegenleistung für seine Tätigkeit erhält, die er gestützt auf ein Arbeitsverhältnis ausübt.

Gemäss § 19 Absatz 2 StG bzw. Artikel 17 Absatz 1<sup>bis</sup> DBG stellen die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, unabhängig von deren Höhe ab der Steuerperiode 2016 keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar. Bis und mit Steuerperiode 2015 gehörten zu den anderen geldwerten Vorteilen auch Beiträge des Arbeitgebers an die Ausbildung des Mitarbeiters.

### 2. Definition unselbständige Tätigkeit

Eine unselbständige Tätigkeit übt jemand aus, der zum Empfänger seiner Arbeitsleistung (Arbeitgeber) in einem Arbeitsverhältnis steht. Folgende Merkmale sind für ein Arbeitsverhältnis charakteristisch:

- Entgeltlichkeit;
- Arbeitsleistung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;
- rechtliche und wirtschaftliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber, Weisungsgebundenheit.